

Beteiligungsverfahren zum Regionalplanentwurf, räumlichen Teilplan MK-OE-SI

**Landwirtschaftlicher Ortverband Drolshagen
im Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband**

In der Zitzenbach 2
57223 Kreuztal
02732/55271-40

info-ferndorf@wlv.de

An die
**Bezirksregierung Arnsberg,
Dezernat 32 – Regionalentwicklung,
Seibertzstraße 2,
59821 Arnsberg**

25.05.2021

Beteiligungsverfahren zum Regionalplanentwurf, räumlichen Teilplan MK-OE-SI Stellungnahme zur Festlegung von BSN-Flächen (5.4-1 Bereiche zum Schutz der Natur) und GIB-Flächen (4.3 Bereiche zur gewerblichen und industriellen Nutzung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Ausweisung von BSN-Flächen im der Stadt Drolshagen haben wir Folgendes vorzutragen:

Nach Durchsicht der geplanten BSN-Flächen auf dem Stadtgebiet Drolshagen haben wir festgestellt, dass hier gegenüber dem Bestand im aktuellen Regionalplan, aber insbesondere gegenüber dem in den aktuellen Landschaftsplänen Biggetalsperre-Listertalsperre von 2013 und Landschaftsplan Wenden-Drolshagen von 2009 rechtskräftig festgestellten Naturschutzgebieten (NSG), geschützten Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützten Biotopen eine deutliche Erweiterung stattgefunden hat.

Aufgrund der aus unserer Sicht unzureichenden fachlichen Herleitung einer großen Zahl dieser Erweiterungsflächen ohne neue Biotopkartierungen, erschließt sich uns die Begründung für die Ausweitungen nur in so weit, dass wohl Biotopverbünde hergestellt und gesichert werden sollen. Die Gefahr von Siedlungs- Verkehr- und Gewerbegebietsausweisungen sehen wir an der ein oder anderen Stelle schon, halten aber zu deren Abwehr das Instrument BSN-Fläche nicht für geeignet, da dies massiv zu Lasten der Land- und Forstwirtschaft und deren Bewirtschaftungsflexibilität geht. Hier ist aus unserer Sicht die BSLE – Fläche das geeignetere Mittel.

Die Einbeziehung von Hofstellen in BSN führt fast immer zu Nutzungskonflikten in der Hofstellenentwicklung und im häufig intensiver bewirtschafteten Nahbereich (200 – 300 m) von Gehöften oder Stallungen. Die Notwendigkeit Rinder, Schafe, Ziegen, Geflügel tiergerecht zu halten beinhaltet eine fortlaufende Überwachung im Sichtbereich. Die Naturschutzwürdigkeit sinkt tendenziell daher mit steigender Nähe zur Stallung oder Hofstelle, allein durch Trittschäden.

Die Neuaufstellung des Regionalplans weist zum ersten Mal sogenannte „naturschutzwürdige Oberflächengewässer“ aus. Wir weisen darauf hin, dass inzwischen sowohl durch das Wasserhaushaltsgesetz, wie die Düngeverordnung des Bundes zum Teil neigungsabhängige, ganz erhebliche Uferschutzzonen mit Verboten für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln eingerichtet wurden. Wir weisen ebenso darauf hin, dass die frischeren Grünlandlagen an den Gewässern häufig für die notwendige Futterwerbung und vor allem den Weidegang der landwirtschaftlichen Betriebe benötigt werden und die Summe der bereits bestehenden Verbote und zu erwartenden Einschränkungen zu einer erheblichen Verkleinerung der

Beteiligungsverfahren zum Regionalplanentwurf, räumlichen Teilplan MK-OE-SI

nutzbaren Futterfläche führen. Dies wird neben Problematik der Ausbreitung von Neophyten an Gewässern nicht ohne erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen auf die Landwirtschaft bleiben. Insbesondere der wahrscheinlich aus dem NSG-Status abzuleitende aktive Schutz der Ufervegetation potenziert den Beweidungsaufwand. Hier ist zeitgleich mit ggf. erfolgenden Einschränkungen für geeignete monetäre Unterstützung und Ausgleich der Mehraufwendungen Sorge zu tragen. Wir halten aber in der Mehrzahl der Fälle eine NSG-Ausweisung des Gewässers aufgrund fehlender Schutzbedürftigkeit für nicht gerechtfertigt. Die Praxis der letzten Jahrzehnte hat gezeigt, dass es hier nur sehr selten zu Problemen kommt.

Im Einzelnen tragen wir zur flächigen Ausweisung der BSN folgende Einwendungen vor:

BSN 88 am Steinbruch in Drolshagen Scheda/K36

Die BSN Ausweisung am Steinbruch in Scheda an der K 36 ist in ihrem Umfang nicht nachvollziehbar. Sie umfasst zwar in Teilen einen möglicherweise schutzwürdigen Waldkomplex mit offen gelassenem Steinbruch, aber auch in sehr wesentlichen Teilen eine intensiv genutzte Hofweide und Dauergrünlandfläche des Milchviehbetriebes Wolfgang Clemens. Eine mögliche Unterschutzstellung einer solch hofnahen Fläche führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Flexibilität und ggf. des Tierwohls des Milchviehbetriebes Betriebes Clemens. Wir lehnen daher diese sehr raumgreifende BSN-Flächen-Ausweisung diesbezüglich ab!

BSN Nr. 89, Rosebachtal mit Nebentälern (Teilfläche Drolshagen)

Hinsichtlich der Stellungnahme schließen wir uns zunächst der Stellungnahme des Kreises Olpe an. *„Die BSN-Ausweisung umfasst in Teilen das NSG Rosetal, im Westen ist jedoch nicht das komplette NSG Rosetal mit in die Ausweisung einbezogen worden. Zudem umfasst die BSN-Darstellung einen ehemaligen Hochbehälter, dessen Flächen noch immer in weiten Teilen befestigt sind. Auch umfasst die Darstellung Bereiche einer ehemaligen und noch bestehenden Teichanlage, welche nicht NSG-würdig sind, jedoch auch bereits mittels des Landschaftsplanes besonders geschützt sind. Die großzügigen Pufferflächen am südlichen Rand der Ausweisung schließen insbesondere Fichtenbestände mit ein, welche einerseits keine für das Naturschutzgebiet relevante Schutzwürdigkeit aufweisen und andererseits räumlich vom NSG durch einen Wirtschaftsweg getrennt liegen. Eine Einbeziehung dieser Flächen ist fachlich nicht nachvollziehbar. Ebenso muss im Bereich der restlichen Ausweisung Wohnbebauung ausgeschlossen werden.“*

Ergänzend dazu sind Teile der Grünlandfläche im Osten der BSN-Fläche nicht naturschutzwürdig, da trocken und intensiv als Grünland bewirtschaftet, so auch die Flurstücke 172, 182, 186, 187, 188, 192 und 194. Die BSN-Ausweisung schließt eine landwirtschaftliche Betriebsstätte und andere Bebauung mit ein. Hier gilt es lediglich die naturschutzwürdigen Bereiche zu schützen!

BSN Nr. 89, Rosebachtal mit Nebentälern (Teilfläche von Hützemert bis Gelslingen)

Wir schließen uns zunächst der Stellungnahme des Kreises Olpe an:

„Die BSN-Ausweisung umfasst im nördlichen Teil in Teilen das NSG Gipperbachtal und Grauwackesteinbruch Stupperhof. Die weitere Ausweisung bezieht sich auf das Bachtal der Wormicke mit ihren Nebentälern; teilweise befinden sich entlang der Bäche/Siepen gesetzlich geschützte Biotope. Diese befinden sich jedoch im Vergleich zur kompletten Ausweisung auf kleinem Raum, liegen also in Bezug auf eine BSN-Ausweisung unter der Darstellungsschwelle des Regionalplans.

Im rechtskräftigen Landschaftsplan Nr. 4 „Wenden-Drolshagen“ sind die Bachtäler bereits unter Schutz (LSG Typ B, besonderer Landschaftsschutz) gestellt. Die Landschaftsschutzgebietsausweisung deckt sich weitestgehend mit der BSN-Ausweisung. Die unter Schutzstellung erfolgte aufgrund der offenen Wiesentäler mitsamt den Fließgewässern, da diese eine

Beteiligungsverfahren zum Regionalplanentwurf, räumlichen Teilplan MK-OE-SI

wichtige Vernetzungsfunktion darstellen und für das Landschaftsbild prägend sind. Die Ausweisung als LSG Typ B ist weiterhin für die unter Schutzstellung der Bachtäler ausreichend.“

Ergänzend merken wir an, dass die Flächen im Bachtal zwischen Feldmannshof und Stupperhof größtenteils aus Dauergründland (Fettwiesen 90%) oder Fichtenwäldern bestehen, die nicht naturschutzwürdig sind, aber intensiver bewirtschaftet werden.

Auch im Bachtal der Wormicke ab Drolshagen aufwärts über Wormberg in das in südlicher Richtung verlaufende Nebental sowie der Wormicke folgend nach Benolpe oder Gelslingen sind nur entlang der Bäche und hier und da punktuell geschützte Biotope zu finden. Die weiteren Biotopkartierungen weisen zu großen Teilen „Fettweiden oder Fettwiesen“ aus und werden insbesondere im Bereich Gelslingen von intensiv wirtschaften landwirtschaftlichen Betrieben mit in der Summe weit über 250 Kühen und intensiver Hühnerhaltung geprägt. Eine Naturschutzgebietsausweisung größerer Flächen würde die Betriebe in ihrer Existenz gefährden. Eine BSN-Ausweisung ist hier unbegründet und das ungeeignete Mittel. Wir empfehlen das mildere Mittel BSLE.

BSN Nr. 90, Brachtpe – Nebenquellen bei Iseringhausen

Wir schließen uns zunächst der Stellungnahme des Kreises Olpe an:

„Die Ausweisung umfasst einen Quellbachkomplex mit einem Waldkomplex aus feuchtem Eichen-Birkenwald und Erlenmoorwald. Gesetzlich geschützte Biotope sind kleinräumig ausgewiesen. Der Quellbachkomplex einschließlich unmittelbar angrenzender Grünlandflächen ist bereits im Landschaftsplan unter besonderen Landschaftsschutz gestellt. Eine darüberhinausgehende Ausweisung als NSG ist fachlich nicht begründbar, da es sich um einen kleinräumigen Biotopkomplex handelt.“

Ergänzend merken wir an, dass der überwiegende Teil der den Waldkomplex umlagernden Grünlandflächen intensiv genutzt und als hofnahe Futterflächen diverser Betriebe nicht als NSG zu entwickeln sind. Die Bewirtschaftungsintensivität im Umfeld entspricht der von Milchviehbetrieben mit mindestens 3-maliger Schnitt- und Weidenutzung pro Jahr. Diese Flächen sind auszugrenzen.

BSN Nr. 90 Brachtpe

Wir schließen uns zunächst der Stellungnahme des Kreises Olpe an:

„Die Ausweisung südlich Brachtpe umfasst das bereits bestehende NSG Brachtper Bruch mitsamt Quellbereichen und Moor/Erlen-Eschen-Auwäldern. Die BSN-Ausweisung erstreckt sich darüber hinaus auf angrenzende Waldbestände und intensiver genutzte Grünlandflächen, welche keine Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit aufweisen. Der tatsächliche NSG-würdige Bereich erstreckt sich auf das bereits festgesetzte NSG und ggf. in geringen Umfang auf direkte Nebenflächen. Die Ausweisung der Grünlandflächen und des Waldbestandes am nördlichen Rand der Ausweisung ist fachlich nicht nachvollziehbar. Die Entwicklung zu Moor/Erlen-Eschen-Auwäldern oder Nass- und Feuchtgrünländern ist aufgrund fehlender Gewässer und der Bodengegebenheiten nicht ersichtlich, so dass eine NSG-relevante Schutzwürdigkeit derzeit nicht vorliegt und während der Laufzeit des Regionalplanes nicht erreicht wird.“

Ergänzend dazu merken wir an, dass die nördlich und nord-östlich liegenden Grünlandflächen den in der Nähe liegenden Hofstellen als hofnahe und intensiv genutzte Grünlandflächen dienen und dem zur Folge auf Grund ihres Pflanzenbestandes und der notwendigen Bewirtschaftungsintensität keine NSG-Würdigkeit besitzen. Die dort angesiedelten landwirtschaftlichen Betriebe sind Milchviehbetriebe und arbeiten mit mittlerer bis hoher Bewirtschaftungsintensität.

Beteiligungsverfahren zum Regionalplanentwurf, räumlichen Teilplan MK-OE-SI

BSN Nr. 90 Halbhusten

Die BSN-Flächen bei Halbhusten bestehen zu einem Teil aus bereits im Naturschutzgebiet Silberkuhle (OE-044) gesicherten Mischwald und Fichtenflächen mit Bachstrukturen, die einen großen intensiver genutzten Grünlandkomplex umschließen. Dieses intensiv genutzte Wirtschaftsgrünland mit geringer Strukturierung ist unmittelbar anliegend an einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Milchviehhaltung. Sie dienen diesem Betrieb als hofnahe Weide- und Futterflächen und entbehren weitestgehend naturschutzwürdiger Elemente. Naturschutzfachlich halten wir diese ganz erhebliche Ausweitung von Naturschutzansprüchen für naturschutzfachlich nicht haltbar und lehnen eine über die bereits geschützten Biotope hinausgehende BSN- Ausweisung in diesem Gebiet auch auf Grund existenzieller Gefährdung benachbarter Betriebe ab!

Das bereits ausgewiesene NSG und gesetzlich geschützten Biotope in Verbindung mit den Laubwaldkomplexen sichern ausreichend die naturschutzwürdigen Strukturen.

BSN Nr. 91 Herpeltal

Wir schließen uns zunächst der Stellungnahme des Kreises Olpe an:

„Die Ausweisung umfasst nicht vollumfänglich das bereits bestehende NSG Herpeltal (OE-060) entlang der Herpel zwischen Scheda und Heimicke.

Westliche Ausweisung:

Wir schließen uns zunächst der Stellungnahme des Kreises Olpe an:

Die Ausweisung erstreckt sich von Scheda gen Süden über die Autobahn hinweg bis Germinghausen. Der Teilbereich südlich der Autobahn umfasst vorwiegend Grünlandflächen mit einem geringen Anteil an gesetzlich geschützten Biotopen sowie in geringem Umfang bebaute Bereiche, die keine NSG-würdige Bedeutung aufweisen. Die Flächen nördlich der Autobahn umfassen in geringem Anteil das bestehenden NSG Herpeltal, jedoch insbesondere Laubwälder und Grünlandflächen sowie teilweise Wohnbauflächen der Ortschaft Scheda. Die Grünlandflächen sind bereits durch den Landschaftsplan unter besonderen Schutz gestellt, sodass der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit in ausreichendem Maße entsprochen wird.“

Ergänzend merken wir an, dass in dem Grünlandkomplex südlich der Autobahn bis auf die bereits geschützten Biotope normales Wirtschaftsgrünland vorherrscht. Die Biotopverbundfunktion wird durch die BAB 45 unterbrochen. Auch in dem Bereich nördlich der Autobahn finden sich großflächigere, intensivere Grünlandflächen, die keine besonderen Biotopeigenschaften aufweisen und daher ausgegrenzt werden sollten.

Östliche Ausweisung:

Wir schließen uns zunächst der Stellungnahme des Kreises Olpe an:

Diese Ausweisung umfasst insbesondere eher intensiv genutzte Grünlandflächen, welche keine NSG-würdige Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit aufweisen. Ein Erreichen einer herausragenden Bedeutung zur NSG-Ausweisung während der Laufzeit des Regionalplanes ist nicht zu erwarten, da die Flächen aller Voraussicht nach weiterhin eher intensiv bewirtschaftet werden. Die Ausweisung sollte sich hierbei weiterhin auf das bereits als NSG geschützte Bachtal beschränken.“

Ergänzend stellen wir fest dass nur bachlaufnahe Bereiche am südlichen Rand als schutzwürdig besonders kartiert oder sogar als gesetzliche Biotop geschützt sind. Der weitaus größte Teil der Grünlandflächen ist normales Wirtschaftsgrünland. Insbesondere der nordwestwestliche Teil ab dem Bachlauf umfasst neben einer Teichanlage, erhebliche Weihnachtsbaumflächen sowie Fichtenforste auch noch einen Wohnhausbereich.

Beteiligungsverfahren zum Regionalplanentwurf, räumlichen Teilplan MK-OE-SI

Zusammenfassend stellen wir fest, dass wir das Anliegen der Schaffung eines Biotopverbundes grundsätzlich anerkennen und unterstützen. Wir lehnen jedoch eine Ausweisung oben betrachteter intensiver genutzter Wirtschaftsgrünlandflächen als BSN-Fläche und in der Folge die Umsetzung in Naturschutzgebiete ab. Sie beeinträchtigt die Eigentumsrechte der Grundbesitzer über Gebühr und schränkt unternehmerische Freiheiten der Bewirtschafter ohne Not und ausreichende fachliche Begründung ein.

Bitte schicken Sie uns eine Eingangsbestätigung!



Markus Lütticke
Ortsverbandsvorsitzender

gez. Michael Hüttmann
Stellvertretender Ortsverbandsvorsitzender